



Neues aus dem Vergaberecht

Beeinflussende Mitteilungen von Bietern führen zum Ausschluss

Versucht ein Bieter unzulässigen Einfluss auf den Entscheidungsfindungsprozess des öffentlichen Auftraggebers zu nehmen, so kann er jederzeit von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (EuG, 5.10.2022, T-761/20). Welche aktuellen Urteile gibt, verrät Dr. Daniel Soudry.

Hierzu gehören auch solche Mitteilungen der Bieter an Auftraggeber, die zu einer unzulässigen Beeinflussung der Entscheidungsfindung führen können. Zu einer tatsächlichen Einflussnahme muss es dabei nicht kommen, der bloße Versuch reicht aus.

Für Bieter ist daher hinsichtlich der Kommunikation mit dem Auftraggeber Zurückhaltung geboten.

Nachträgliche Präzisierung von Zuschlagskriterien ist zulässig



Rudolf-Diesel-Str. 7 - D-78224 Singen
Tel.: 0 77 31 / 87 11-0
Fax: 0 77 31 / 87 11-11
Internet: www.altec.de
E-Mail: info@altec.de



ALU-RAMPEN

Öffentliche Auftraggeber dürfen bereits bekannt gemachte Zuschlagskriterien unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich präzisieren. Das entschied die VK Bund (7.12.2022, VK 2-96/22) und stützt ihre Entscheidung dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (14.07.2016, C-6/15).

Was war geschehen? Ein Auftraggeber schloss einen Bieter vom Vergabe-

verfahren aus. Daraufhin rügte der Bieter, dass der Auftraggeber gegen § 127 Abs. 5 GWB verstoßen habe, da dieser im Rahmen einer Testaufgabe nachträglich zu den bereits bekannt gemachten Bewertungskriterien einen weiteren Kriterienkatalog ergänzte.

Die VK Bund entschied, dass die Bekanntgabe der Aufgabenstellung der Testaufgabe nebst Bewertungskriterien und Gewichtung keinen Verstoß gegen § 127 Abs. 5 GWB darstelle. Zwar sind Zuschlagskriterien und deren Gewichtung bereits in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen aufzuführen. Allerdings dürfen Auftraggeber nachträglich – also auch nach Ablauf der Angebotsfrist – eine Präzisierung der Zuschlagskriterien vornehmen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die nachträglichen Präzisierungen im Wesentlichen den vorher bekannt gemachten Kriterien entsprechen. Daher dürfen Zuschlagskriterien nicht derart verändert werden, dass die Vorbereitung der Bieter beeinflusst oder diskriminiert wird.



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin).